

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0003/2021/IV

Datum:
11.01.2021

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Feuerwehr
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat VI, Kämmereiamt

Betreff:

**Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Absatz 4
Gemeindeordnung:
Beauftragung eines Sicherheitsdienstleisters für das
Kreisimpfzentrum, Schwalbenweg 1/2 im Pfaffengrund**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information über die getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 43 Gemeindeordnung zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstleisters für das Kreisimpfzentrum, Schwalbenweg 1/2 im Pfaffengrund zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• 2021	695.000 Euro
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Veranschlagung im Haushaltsentwurf	695.000 Euro
Hinweis: Erstattung der Kosten durch das Land	
Folgekosten:	
	0

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Sicherheit des Kreisimpfzentrums ist die Stadt Heidelberg im Auftrag des Landes verantwortlich. Die Sicherung ist nach Vorgabe des Landes an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr zu gewährleisten. Hierfür bedient sich die Stadt eines Sicherheitsdienstleisters. Wegen der Dringlichkeit der Entscheidung war eine Eilentscheidung gemäß § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung erforderlich. Die Kosten werden durch das Land erstattet.

Begründung:

Zur Bekämpfung der Pandemie sind zusätzlich zu den Zentralen Impfzentren verschiedene Kreisimpfzentren vorgesehen. Auf dem Stadtgebiet Heidelberg wird ein solches Impfzentrum im bisherigen Gesellschaftshaus Pfaffengrund eingerichtet, in dem ursprünglich ab dem 15. Januar 2021 (jetzt 22. Januar 2021) bis voraussichtlich zum 30. Juni 2021 geimpft werden soll. Zusätzlich werden 2 mobile Impfteams tätig sein.

Erst in der ersten Dezemberwoche wurde durch das Land bekannt gegeben, dass der operative Betrieb durch die jeweiligen Kreise (Stadt- und Landkreise) erfolgen soll. Konkrete Informationen hierzu fehlten zu diesem Zeitpunkt, die nun sukzessive konkretisiert werden.

Die Impfungen im Impfzentrum werden in einem 2-Schicht-Betrieb von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Das hierfür eingesetzte Personal ist von 06.00 Uhr bis circa 21.30/22.00 Uhr vor Ort. Der Betrieb des Kreisimpfzentrums wird in Heidelberg mit Unterstützung des DRK-Kreisverbandes Rhein-Neckar/Heidelberg erfolgen.

Im Weiteren hat sich ergeben, dass eine Bewachung des Impfzentrums an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erforderlich ist. Die personellen Voraussetzungen hierfür sind durch die Stadtverwaltung entweder durch den Einsatz von eigenem Personal oder über den Einsatz von Dienstleistern zu schaffen. Hierfür entstehende Kosten werden durch das Land erstattet.

Nach Konkretisierung der räumlichen Situation inklusive Parkplatz wurden auf Basis einer zunächst überschlägigen Ermittlung des hierfür erforderlichen Personalbedarfs mit Mail vom 22. Dezember 2020 insgesamt 3 Firmen zu einer unverbindlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Ein erstes Angebot der Firma Mannheimer Power UG ist am 22. Dezember 2020 per Mail eingegangen. Die beiden weiteren Anbieter haben sich trotz einer Erinnerung mit der Bitte, bis Jahresende mitzuteilen, ob sie noch ein Angebot vorlegen möchten, nicht gemeldet.

Der Anbieter Power UG hat sich vor Ort über die Anforderungen anhand der örtlichen und räumlichen Situation mit einem Mitarbeiter der Feuerwehr und der Person von Heidelberg Marketing, die für das Kreisimpfzentrum das Sicherheitskonzept erstellt, informiert und auf dieser Basis ein erstes Angebot übersandt, das im Weiteren noch etwas verfeinert wurde.

Die im Angebot benannten Kosten pro Stunde mit 17,50 Euro netto bewegen sich eher im unteren Bereich entsprechender Leistungen, sind jedoch angemessen.

Die dem Angebot beigefügte Referenzliste belegt die Leistungsfähigkeit der Firma. Zusätzlich angeforderte Nachweise und Erklärungen, insbesondere auch zur Zahlung von Mindestlohn, wurden vorgelegt.

Das Angebot umfasst den Zeitraum vom 15. Januar bis 30. Juni 2021.

Daher belaufen sich die Gesamtkosten inklusive Mehrwertsteuer auf netto 584.500 Euro (brutto 695.555 Euro) und liegen damit – da in diesem Fall der erhöhte Schwellenwert von 750.000 Euro netto Anwendung findet – unterhalb der Grenze für eine europaweite Ausschreibung.

Im Hinblick auf die kurzfristig erforderliche Erbringung der Leistung und die oben aufgeführten Punkte war es vertretbar, trotz Vorliegen nur eines Angebots die Firma Mannheimer Power UG mit der Dienstleistung zu betrauen (Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter nach §§ 8 Absatz 4 Nummer 9, 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung).

Die Flexibilität der Firma, bei einem verzögerten Vollbetrieb des Impfzentrums und damit temporär gegebenenfalls einem geringeren Bedarf an Sicherheits- und Ordnungskräften den Personaleinsatz nach unten entsprechend anzupassen, wurde ebenfalls schriftlich bestätigt.

Für eine Vergabeentscheidung bis zu einem Betrag von 750.000 Euro brutto ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die nächste planmäßige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Januar 2021 konnte aufgrund der Notwendigkeit einer kurzfristigen Entscheidung (Stand zum Zeitpunkt der Entscheidung: Start des Kreisimpfzentrums am 15. Januar 2021) nicht abgewartet werden. Darüber hinaus war auch ein Aufschub bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich, da der Bieter bis 08. Januar 2021 eine verbindliche Zusage benötigte. Im Rahmen der Corona-Pandemie ist für die Vorbereitung und Einberufung einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses unter Beachtung des Hygienekonzeptes und der entsprechenden Corona-Vorgaben (unter Anderem Verfügbarkeit und Anmietung von Räumlichkeiten mit ausreichender Mindestabstandsfläche) eine enorme Vorlaufzeit erforderlich.

Eine Einberufung auch aufgrund der Feiertage und Ferienzeiten war daher in weniger als einer Woche nicht umsetzbar.

Daher musste eine Beauftragung mittels Eilentscheidung nach § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung erfolgen.

Entsprechende Finanzmittel sind im Haushaltsplanentwurf vorhanden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
----------------------------------	-------------------------	----------------

Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner